Short-View zu ISA [DE] 200:
„Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“

Anwendung für WJ – Beginn **nach 15.12.2023**

Prüfungsurteil durch Abschlussprüfer, ob

Abschluss

Inhalt/Zusammensetzung ist abhängig von den jeweiligen Rechnungslegungs-grundsätzen:

- Bilanz
- GuV
- Eigenkapitalveränderungs-rechnung
- Kapitalflussrechnung
- damit zusammenhängende Angaben
- Einnahmen-/Ausgabenrechnung

ggf. Lagebericht

IDW PS 350 n.F.

in allen wesentlichen Belangen

ISA [DE] 320

Wesentlich ist eine falsche Darstellung, wenn:

- vernünftigerweise erwartet werden könnte,
- dass sie einzeln oder zusammen
- die wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen,
- die diese auf der Grundlage dieses Abschlusses treffen.

mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen

ISA [DE] 210

- Gesetze
- von offiziellen Standardsettern
- andere Quellen

IDW PS 480, IDW PS 490

ISA [DE] 600 „Konzern“

mit hinreichender Sicherheit

dass der Abschluss als Ganzes | frei von wesentlichen falschen Darstellungen | aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern

KEINE absolute Sicherheit

Inhärente Grenzen der Abschlussprüfung

- Wesen der Rechnungslegung
  (subjektive Beurteilungen, Spektrum unterschiedlicher Auslegungen)
- Wesen von Prüfungshandlungen
  (ggf. absichtlich/unabsichtliches Vorenthalten von Informationen)
- Zeitgerechtigkeit der Rechnungslegung und Ausgewogenheit von Nutzen und Kosten
- Andere Sachverhalte
  (dolose Handlungen, Transaktionen zu nahestehenden Personen, Verstöße gegen Gesetz)

ISA [DE] 240, ISA [DE] 250, ISA [DE] 550, IDW PS 270 n.F.

übereinstimmt.

Prüfungsrisiko

Abschlussprüfer gibt trotz vorhandener Fehler in der Rechnungslegung ein positives Prüfungsurteil ab.

Unter-nehmen | **Fehlerrisiko** | Wechselwirkung | **Entdeckungsrisiko** | **Abschluss-prüfer**

Fehlerrisiko: Abweichung zwischen dem im Abschluss abgebildeten Betrag, Ausweis, Darstellung zur Anforderung lt. Rechnungslegungsgrundsätzen

Wechselwirkung: Je höher das Risiko falscher Darstellungen, desto niedriger darf das Risiko in Kauf genommen werden, den Fehler nicht zu entdecken (u.u.)

Entdeckungsrisiko: Risiko, dass der Abschlussprüfer durch seine Prüfungshandlungen Fehler in der Rechnungslegung nicht entdeckt, die allein oder zusammen mit anderen Fehlern **wesentlich** sind

Inhärentes Risiko

Anfälligkeit eines Abschlusspostens oder einer Aussage im Abschluss, für das Auftreten von Fehlern **ohne** Berücksichtigung des IKS.

Kontroll-Risiko — **IDW PS 475 n.F.**

Risiko, dass ein Fehler im Abschluss durch das IKS weder verhindert noch aufgedeckt wird.

Verständnis von der zu prüfenden Einheit und ihrem Umfeld.

Beurteilung der Risiken durch Abschlussprüfer (PRÜFUNGSPLANUNG) — **ISA [DE] 240**, **ISA [DE] 300, ISA [DE] 315 (Revised), ISA [DE] 330**

Planung und Umsetzung von angemessenen Reaktionen auf die beurteilten Risiken – Reduzierung des Prüfungsrisikos auf ein vertretbares Maß.

ISA [DE] 330

Durchführung von Funktions- und aussagebezogenen **Prüfungshandlungen**
Erlangung und Beurteilung von ausreichenden und geeigneten **Prüfungsnachweisen**

ISA [DE] 540 (Revised), ISA [DE] 501

ISA [DE] 402, ISA [DE] 500, ISA [DE] 501, ISA [DE] 505, ISA [DE] 520, ISA [DE] 530, ISA [DE] 580, ISA [DE] 710, ISA [DE] 610 (Revised), ISA [DE] 620, IDW PS 270 n.F.

PRÜFUNGSURTEIL — **IDW PS 400 n.F. (10.2021)**

Bestätigungsvermerk § 322 HGB — **IDW PS 400 n.F. (10.2021)**

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB

Prüfungsbericht § 321 HGB — **IDW PS 450 n.F. (10.2021)**

Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen — **IDW PS 470 n.F. (10.2021)**

Anforderungen an den Abschlussprüfer

Einhaltung beruflicher **Verhaltensanforderung** (lt. HGB, WPO, Berufssatzung)
Kritische Grundhaltung (Planung und Durchführung im Bewusstsein, dass Umstände bestehen können, die dazu führen, dass der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen enthält)
Pflichtgemäßes Ermessen (durch Aus- und Fortbildung, Kenntnisse und Erfahrungen besitzt Prüfer die notwenigen Kompetenzen, um angemessene Beurteilungen zu erzielen) für Nachweis der bedeutsamen Beurteilungen: **PRÜFUNGSDOKUMENTATION** notwendig
Einholung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise
Prüfung in Übereinstimmung mit den IDW PS und ISA [DE]

ISA [DE] 220 (Revised)

ISA [DE] 230